

Bebauungsplan Nr. 256 „Gummersbach – Schüttenhöhe – Nord“ und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 „Gummersbach – Schüttenhöhe – Nord“ Beschluß über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
12.07.2011	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	6
	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b, 2a, 3a und 4a dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 256 „Gummersbach – Schüttenhöhe - Nord“ und die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 „Gummersbach – Schüttenhöhe - Nord“, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil, werden gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Das Bauleitplanverfahren dient in erster Linie der Anpassung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung an die heutigen Anforderungen des Plangebietes.

Der Bebauungsplan Nr. 256 „Gummersbach – Schüttenhöhe - Nord“ und die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 haben in der Zeit vom 07.07.2010 bis 21.07.2010 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2010 informiert.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 09.02.2011 bis 09.03.2011 (einschließlich). Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.01.2011 und vom 21.02.2011 unterrichtet.

Insgesamt sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Gummersbach, Schreiben vom 21.07.2010 (Anlage 1) und 16.02.2011 (Anlage 1a)

Der Oberbergische Kreis führt im Schreiben vom 21.07.2010 sowie im Schreiben vom 16.02.2011 aus, dass keine Bedenken bestehen.

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass die Baufeldfreimachung im Rahmen der Realisierung der rechtskräftigen Planung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des Oberbergischen Kreises werden gem. Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Beachtung der Brutzeit bei zukünftigen Baumaßnahmen wurde der Fachbereich

8 (Bauordnung) informiert.

2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Wipperfürth, Schreiben vom 15.03.2010 (Anlage 2)

Das Regionalforstamt äußert keine Bedenken und weist darauf hin, dass die überplanten Waldbereiche bilanziert und ausgeglichen werden sollen.

Ergebnis der Prüfung:

In der Stellungnahme gemäß Anlage 2a wird dem Hinweis des Forstamtes NRW nicht gefolgt.

3. Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 17.09.2010 (Anlage 3)

Der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege regt an, die §§ 15 u. 16 DSchG NW als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Anregung wird gemäß Anlage 3a nicht gefolgt.

4. Dipl.-Kfm. Knud Feld, Gummersbach, Schreiben vom 19.02.2011 (Anlage 4)

Herr Feld regt an, seine Flurstücke 2664 und 2665, welche als Private Grünfläche festgesetzt sind, als Reines Wohngebiet festzusetzen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Anregung wird gemäß Anlage 4a nicht gefolgt.

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme Kreis 21.07.2010

Anlage 1a: Stellungnahme Kreis 16.02.2011

Anlage 1b: Abwägung Kreis

Anlage 2: Stellungnahme Forst

Anlage 2a: Abwägung Forst

Anlage 3: Stellungnahme LVR

Anlage 3a: Abwägung LVR

Anlage 4: Stellungnahme Anwohner

Anlage 4a: Abwägung Anwohner

Anlage 5: Übersichtsplan